

**Empfehlungen gemeinsame Arbeitsgruppe BSV/SLK/SUVA**

---

Kapitel / Branche:                      Nr. 9/2005    Datum:      11.11.2005  
Revision:

Titel:    **Regress des Sozialversicherers auf den  
Haftpflichtversicherer (Absichtserklärung)**

---

**Regress des Sozialversicherers auf den Haftpflichtversicherer**

Im Bestreben, die Regressabwicklung zu beschleunigen und zu vereinfachen, empfehlen das Bundesamt für Sozialversicherung, die SLK und die SUVA folgendes Vorgehen bei der Fall-erledigung:

**1. Verhaltensgrundsätze**

- Übersteigen die Aufwendungen des Sozialversicherers Fr. 20'000.— (AHV/IV) bzw. Fr. 50'000.— (UVG-Versicherer, Regressabkommen), so stellt er ab diesem Zeitpunkt regelmässig bedeutende Akontorechnungen.
- Der Haftpflichtversicherer leistet jeweils innert drei Monaten angemessene Akontozahlungen.
- Hat der Sozialversicherer Kenntnis von der Höhe seiner Leistungen, was in der Regel spätestens nach Erlangen der formellen Rechtskraft einer Verfügung der Fall ist, stellt er innerhalb von drei Monaten die Gesamtleistungen (Regressforderung) mit aktuellem Rechnungstag in Rechnung.
- Der Haftpflichtversicherer nimmt innerhalb von drei Monaten seit Eingang der Gesamtleistungsbekanntgabe / Regressforderung Stellung.
- Zinsen werden einberechnet, wenn der Haftpflichtversicherer keine angemessenen Akontozahlungen geleistet hat.
- In Fällen mit Zinsrechnungen werden geleistete Akontozahlungen verzinst angerechnet.

## **2. Beschleunigung von Fällen**

- Jeder Partner hat die Möglichkeit, erledigungsreife Fälle, in welchen er nicht innert dreimonatiger Frist nach Zustellung der Regressforderung eine Stellungnahme erhält, einer zentralen Meldestelle zu melden.
- Die Meldestelle setzt sich dafür ein, dass solche Fälle innert kurzer Frist behandelt werden.
- Erledigungsreif ist ein Fall, wenn der Sozialversicherer Kenntnis seiner Leistungen hat und der kongruente Direktschaden erledigt ist.
- Es bestehen folgende Meldestellen:
  - Suva: Rechtsabteilung, Fr. Sylvia Läubli
  - BSV: Sektion Regress, Hr. Peter Beck
  - Haftpflichtversicherungen:  
Alba bis und mit Zürich (Frau/Herr NN)

Die obigen Verhaltensgrundsätze sollen die aussergerichtliche Abwicklung von Regressfällen der Sozialversicherung beschleunigen. Sie gelten unpräjudizierlich und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.